

Gebührenordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom 1. Juni 2026

(Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung der Stadt Mühlhausen/Thüringen –
VerwGebOBewParkMHL)

Präambel

Aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes, des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Mühlhausen/Thüringen folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen für die innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Mühlhausen/Thüringen ausgewiesenen Bewohnerparkgebiete. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises sind nicht Bestandteil dieser Gebührenordnung. Diese ergeben sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) sowie den bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Mühlhausen/Thüringen geltenden Regelungen.

§ 2 Gebühren

(1) Die Verwaltungsgebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden wie folgt festgesetzt:

- Fahrzeuge mit einer im Fahrzeugschein eingetragenen Fahrzeuglänge bis maximal 5.200 mm
 - Gültigkeitsdauer 12 Monate: 90,00 Euro

(2) Für besondere Verwaltungsleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Ersatzausstellung bei Verlust eines Bewohnerparkausweises ohne Verlängerung des Gültigkeitszeitraums: 30,00 Euro
- Neuausstellung bei Kennzeichenwechsel ohne Verlängerung des Gültigkeitszeitraums: 15,00 Euro

(3) Für Fahrzeuge, deren eingetragene Fahrzeuglänge mehr als 5.200 mm beträgt, wird kein Bewohnerparkausweis erteilt. Ausnahmen können als Einzelfallentscheidung durch die Straßenverkehrsbehörde auf Antrag zugelassen werden.

§ 3 Auslagen

Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, können dem Gebührenschuldner die nachweislich entstandenen Auslagen, insbesondere Entgelte für postalische Zustellungen, zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung eines Bewohnerparkausweises auf Antrag.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 6 Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Stadt Mühlhausen/Thüringen ist berechtigt, bei auf Antrag vorgenommenen Amtshandlungen die Zahlung einer Vorkasse und/oder die Stellung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten zu verlangen. Die Erbringung der Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass keine Zahlungsrückstände gegenüber der Stadt Mühlhausen/Thüringen bestehen.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung der Gebühr zu setzen. Wird diese Frist nicht eingehalten und wurde hierauf hingewiesen, kann der Antrag als zurückgenommen behandelt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Mühlhausen, den 26. Mai 2026

Dr. Bruns

Oberbürgermeister